

Geschäftspartner / Leben & Kranken / Juni 2026

Die Elterngeldgrenze – Lösungsansätze für Gutverdiener

Allgemeines zum Elterngeld

Das Elterngeld wurde durch das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) am 01.01.2007 eingeführt. Es ist eine zeitlich befristete Entgeltersatzleistung, die sich am Nettoeinkommen orientiert (65-100 %) und Eltern finanziell unterstützt, wenn sie nach der Geburt eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit reduzieren oder unterbrechen. Seit 2025 gilt die Einkommensgrenze für Eltern von **175.000 €**. Eltern und auch Alleinerziehende, deren zu versteuerndes Einkommen im Veranlagungszeitraum diese Grenze überschritten hat, haben **keinen Anspruch** auf Elterngeld.

Im Folgenden werden die allgemeinen Regelungen und Voraussetzungen zum Elterngeld und präventive Lösungsansätze erläutert. Ausnahmen und Sonderfälle werden nicht aufgeführt. Für eine individuelle Betrachtung wird auf eine Steuer- bzw. Rechtsberatung verwiesen.



Elterngeldberechtigte

Nach § 1 BEEG hat Anspruch auf Elterngeld, wer einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, mit seinem Kind in einem Haushalt lebt, dieses Kind selbst betreut und erzieht und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (nicht mehr als 32 Stunden) ausübt. Dies gilt für Arbeitnehmer, Selbständige, Beamte, Studierende und Arbeitslose. Dieser Anspruch besteht sowohl für verheiratete als auch unverheiratete Eltern sowie für getrenntlebende und alleinerziehende Elternteile.

Keinen Anspruch auf Elterngeld haben Eltern oder Alleinerziehende ab einem zu versteuernden Einkommen im Veranlagungszeitraum von 175.000 € (§ 8 BEEG).



Bruttoeinkommen ≠ zu versteuerndes Einkommen

Ausschlaggebend ist das zu versteuernde Einkommen, nicht das Bruttoeinkommen.

- Das Bruttoeinkommen ist das Einkommen vor allen Abzügen, wie Steuern und Sozialabgaben.
- Das zu versteuernde Einkommen ist der Betrag, auf den die tatsächliche Einkommensteuer berechnet wird. Es ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten, Sonderausgaben, Freibeträge, usw.



Veranlagungszeitraum

Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen im **Kalenderjahr vor der Geburt**.

Das zu versteuernde Einkommen ist in der Regel deutlich niedriger als das Bruttoeinkommen. Für den Anspruch auf Elterngeld wird das Einkommen beider Elternteile zusammengerechnet und muss im Kalenderjahr vor der Geburt unter 175.000 € liegen.

Steuerbare Einflüsse auf das zu versteuernde Einkommen

Arbeitnehmer und Selbständige können durch gezielte Maßnahmen ihr zu versteuerndes Einkommen beeinflussen, um unter die maßgebliche Einkommensgrenze zu fallen. Diese Maßnahmen müssen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes umgesetzt werden! Möglich sind unter anderem:



Beiträge zur Basisrente

Beiträge zur Basisrente sind als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich abzugsfähig und reduzieren in der Folge das zu versteuernde Einkommen. Im Jahr 2026 können Ledige bis zu **30.826 €** und Verheiratete bzw. eingetragene Lebenspartner bis zu **61.652 €** geltend machen. Bei der Ermittlung des für die Basisrente maximal zur Verfügung stehenden steuerlichen Abzugsbetrages sind alle Beiträge zur 1. Schicht (gesetzliche Rentenversicherung (GRV), landwirtschaftliche Alterssicherung, berufsständische Versorgungswerke und bestehende Basisrenten) zu berücksichtigen.

Im Jahr 2026 beträgt der Höchstbetrag zur GRV 18.860 € (101.400 € * 18,6 %).

Mehr Infos:
pst1107

Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung können mindestens 11.966 € für die Basisrente steuerwirksam aufwenden. Sofern keine weiteren Beiträge zur 1. Schicht zu berücksichtigen sind.



Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV)

Beiträge zur bAV werden steuer- und sozialversicherungsfrei aus dem Bruttoeinkommen durch den Arbeitgeber in die Versorgung eingezahlt. Beiträge können entweder vom Arbeitgeber finanziert sein oder vom Arbeitnehmer durch Entgeltumwandlung des Bruttolohns. Diese Entgeltumwandlung reduziert das Bruttoeinkommen und in der Folge auch das zu versteuernde Einkommen. Im Jahr 2026 können bis zu **8.112 € steuerfrei** in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds eingezahlt werden. Die steuerfreie Einzahlung in eine Unterstützungskasse oder Pensionszusage ist grundsätzlich unbegrenzt – es sind jedoch gewisse Voraussetzungen und Rahmenbedingungen einzuhalten.

Mehr Infos:
bav511

Arbeitnehmer können ihr Bruttoeinkommen durch Entgeltumwandlung verringern. Da sich dadurch auch das Nettoeinkommen reduziert, kann dies die Höhe des Elterngeldes beeinflussen.



Beitragsvorauszahlung für privat Krankenversicherte (PKV)

Der Basisanteil der Beiträge zur privaten Krankenversicherung kann als Vorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden. Der Basisanteil entspricht dem Beitragsanteil, der auf vergleichbare Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entfällt. Er entspricht bei Krankenversicherungsvolltarifen ca. 80-90 % des Beitrages. Die Beiträge zur privaten Pflegepflichtversicherung können unbegrenzt abgesetzt werden. Zusätzlich zum aktuellen Beitrag ist im Kalenderjahr eine Vorauszahlung von bis zu **drei Jahresbeiträgen** möglich (§ 10 Abs.1 Nr. 3 EStG). Bei vielen PKV-Versicherern wird hierfür ein Skonto gewährt. Auswirkungen auf Arbeitgeberzuschüsse und zusätzliche Vorsorgeaufwendungen sind individuell abzuklären.

3 % Skonto bei
der Hallesche

Durch eine Vorauszahlung von bis zu drei Jahresbeiträgen können privat Krankenversicherte das zu versteuernde Einkommen deutlich reduzieren.

Vereinfachtes Beispiel: Lisa & Tim

Lisa (32 Jahre) und Tim (34 Jahre) sind nicht verheiratet, keine Kinder, haben jeweils ein Jahreseinkommen von 120.000 €. Sie denken über die Familienplanung nach. Lisa ist PKV-versichert, 500 € mtl. Beitrag (400 € Basisbeitrag inkl. Pflegeversicherung), Tim ist gesetzlich krankenversichert.

Lisa		Tim	
Bruttoeinkommen: 120.000 €		Bruttoeinkommen: 120.000 €	
Gemeinsames Bruttoeinkommen: 240.000 €			
Werbungskosten:	- 1.230 €	Werbungskosten:	- 1.230 €
PKV (inkl. Pflege):	- 4.800 €	GKV (inkl. Pflege):	- 6.100 €
GRV (Arbeitnehmer-Anteil):	- 9.425 €	GRV (Arbeitnehmer-Anteil):	- 9.425 €
zvE: 104.500 €		zvE: 103.245 €	
Gemeinsames zvE: 207.745 €			

Einkommen liegt oberhalb der Einkommensgrenze.
Kein Anspruch auf Elterngeld im Folgejahr!

Mögliche Maßnahmen zur Reduktion des zu versteuernden Einkommens

	Basisrente:	- 5.000 €	Basisrente:	- 11.966 €	
	Vorauszahlung PKV:	- 14.400 €	Entgeltumwandlung:	- 5.000 €	
zvE: 85.100 €		zvE: 86.279 €			
Gemeinsames zvE: 171.379 €					

Einkommen liegt unterhalb der Einkommensgrenze.
Anspruch auf Elterngeld im Folgejahr!

Zusätzlich zu den genannten Maßnahmen können weitere Möglichkeiten zur Reduktion des zu versteuernden Einkommens bestehen, die individuell zu prüfen und mit einem Steuer- oder Rechtsberater abzustimmen sind.